

➔ Ist Ihr Interesse geweckt?

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage:
www.aewb-nds.de/bildungsurlaub/informationen/

Dort finden Sie die gesetzlichen Grundlagen und Informationen zur Antragstellung.

➔ An wen kann man sich persönlich bei weiteren Fragen wenden?

AEWB

Bödekerstr. 16
30161 Hannover
www.aewb-nds.de
www.bildungsurlaub-niedersachsen.de

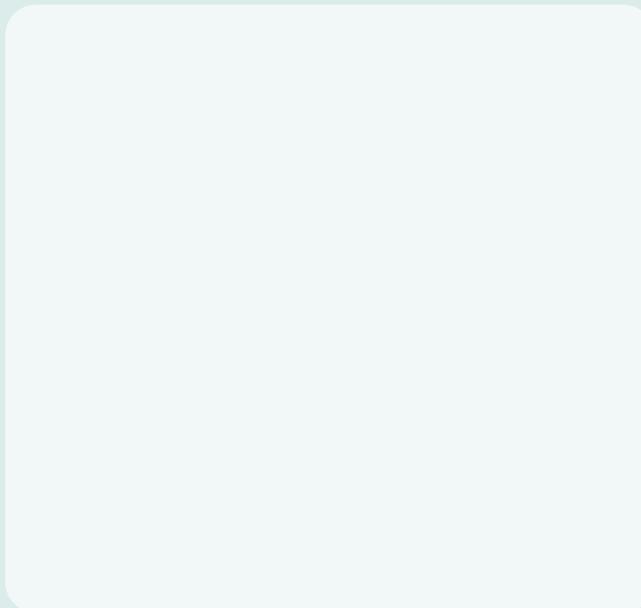
Andrea Poos

Tel.: 0511 300330-329
poos@aewb-nds.de

Martina Soltendieck

Tel.: 0511 300330-332
soltendieck@aewb-nds.de

➔ Für Ihre Notizen



Die AEWB ist eine organisatorisch selbstständige Stelle nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG), die vom Niedersächsischen Bund für freie Erwachsenenbildung (nbeb) getragen wird.

Geschäftsführer: Dr. Martin Dust

Postfach 4 73
30004 Hannover
Bödekerstraße 16
30161 Hannover

Tel.: 0511 300330-330
Fax: 0511 300330-380
bildungsurlaub@aewb-nds.de
www.aewb-nds.de



Bildungsurlaub – ein soziales Grundrecht

Bildungsurlaub in Niedersachsen –
für Beschäftigte und Arbeitgebende
ein echter Gewinn

www.bildungsurlaub-niedersachsen.de

www.aewb-nds.de/bildungsurlaub/information/

➔ Was ist Bildungsurlaub?

Bildungsurlaub ist eine Maßnahme der Erwachsenenbildung und bedeutet die Freistellung von der Arbeit unter Lohnfortzahlung, um sich weiterzubilden.

➔ Wer hat Anspruch?

Beschäftigte haben nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit Anspruch auf Bildungsurlaub, wenn der Arbeitsplatz in Niedersachsen liegt.

➔ Wer profitiert davon??

Beschäftigte und Arbeitgebende profitieren gemeinsam davon. Die Beschäftigten können sich im gesetzlichen Rahmen weiter qualifizieren. Arbeitgebende tragen dazu bei, dass sich ihre Mitarbeitenden motivieren und qualifizieren. Das ist eine Win-Win-Situation, es kommt auch dem Unternehmen zugute.

➔ Welche Veranstaltungen können in Anspruch genommen werden?

Die Veranstaltung muss in Niedersachsen von der AEWB anerkannt worden sein. Anerkennungsfähig sind Bildungsmaßnahmen der beruflichen, politischen, allgemeinen Bildung und der Aus- oder Fortbildung in einem Ehrenamt oder Nebenberuf. Dabei werden an allgemeine Bildungsmaßnahmen besondere Bedingungen geknüpft. Die Veranstaltung darf nicht unter §11 Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz (NBildUG) fallen.

➔ Wer bezahlt das?

Eine Regelung über die Kosten des Bildungsurlaubs gibt es im NBildUG nicht. In der Regel trägt der Beschäftigte die Kosten.

Aber eine Nachfrage beim Arbeitgebenden, ob er sich an den Kosten beteiligt ist oft erfolgreich. Eine Lohnkostenerstattung für Arbeitgebende ist in Niedersachsen nicht vorgesehen.

➔ Wer kann einen Antrag stellen?

In Niedersachsen können Bildungsträger oder Beschäftigte einen Antrag auf Anerkennung stellen.

Beschäftigte können nur selbst einen Antrag stellen, wenn

- die Veranstaltung außerhalb Niedersachsens stattfindet und
- der Veranstalter seinen Sitz außerhalb Niedersachsens hat und
- der Veranstalter nicht selbst beantragt hat.

Wenn nur eine der Bedingungen nicht erfüllt ist, liegt das Antragsrecht allein beim Veranstaltenden. Dieser ist dann Ihr Ansprechpartner.

➔ Wie kann ein Antrag gestellt werden?

Unter **www.bildungsurlaub-niedersachsen.de** kann ganz einfach ein Antrag online gestellt werden.

Einen Antrag, der mit der Post geschickt wird, akzeptiert die AEWB auch.

➔ Wer informiert über anerkannte Bildungsveranstaltungen?

Die anerkannten Bildungsurlaube und die Programme werden vom Bildungsträger veröffentlicht.

Bildungsträger sind die nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz finanzhilfeberechtigten Einrichtungen, die Sie auf der Homepage des Niedersächsischen Bundes für freie Erwachsenenbildung e.V. (nbeb) unter **www.nbeb.de** finden.

Darüber hinaus werden von zahlreichen weiteren Bildungsträgern ebenfalls anerkannte Veranstaltungen durchgeführt.

Bitte fragen Sie die von Ihnen gewählte Einrichtung nach einer Anerkennung.

➔ Wie meldet man Bildungsurlaub beim Arbeitgebenden?

Der Antrag auf Freistellung muss schriftlich mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung gestellt werden. Dem Antrag ist die eigene Anerkennung oder die Anmeldebestätigung des Bildungsträgers beizufügen.

➔ Was tun nach dem Besuch der Veranstaltung?

Wenn der Bildungsurlaub beendet ist, wird vom Bildungsträger eine Teilnahmebescheinigung erstellt. Diese Bescheinigung ist die Grundlage für den Anspruch auf Lohnfortzahlung und muss beim Arbeitgebenden vorgelegt werden.